

Anlage 2:

Merkblatt zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen der Dauergrünlandumwandlung

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

Sie haben einen Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland gemäß Direktzahlungen-Durchführungsgesetz beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) gestellt.

Eine erste Überprüfung Ihres Antrages hat ergeben, dass sich Ihre Antragsfläche in einer Flächenkulisse befindet, die für den Erhalt der schleswig-holsteinischen Wiesenvogelarten von besonderer Bedeutung ist. Deshalb sind im Falle Ihres Antrages neben den Anforderungen der Direktzahlungsdurchführungsgesetzes auch Belange des Artenschutzrechts zu beachten.

Rechtliche Einordnung

In § 44 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist die landwirtschaftliche Bodenbearbeitung von den so genannten Zugriffsverboten des Artenschutzrechts (allgemeines Verbot, geschützte Arten und ihre Lebensräume zu beeinträchtigen) freigestellt. Diese Freistellung ist allerdings an die Bedingung geknüpft, dass die Bewirtschaftung nicht zu einem Rückgang der landesweiten Bestände der europäischen Vogelarten führt. Wenn diese Bedingung nicht auf andere Weise (z. B. Artenschutzprogramme, freiwillige Maßnahmen) erfüllt werden kann, müssen nach Bundesrecht verbindliche Bewirtschaftungsauflagen erlassen werden, die sicherstellen, dass die betroffenen Vogelbestände nicht weiter zurückgehen.

Rückgang der Wiesenvogelbestände

Trotz aller Bemühungen des Landes, auf andere Weise die Bestände zu sichern, wurde in den vergangenen Jahren ein erheblicher Rückgang der auf Dauergrünland brütenden und lebenden Wiesenvogelarten festgestellt. Ein wesentlicher Grund ist der Umwandlung von Dauergrünland, also der unmittelbare Lebensraumverlust der Wiesenvögel. Auch wenn seit 2008 auf Grund der Dauergrünland-Erhaltungsverordnung Ersatzdauergrünland geschaffen werden musste, haben die Wiesenvogelregionen davon kaum profitiert. Zum einen konnten Ersatzflächen weit entfernt ohne räumlichen Zusammenhang geschaffen werden, zum anderen wurde die ökologische Qualität nicht berücksichtigt, so dass der durch die Umwandlung eingetretene Lebensraumverlust nicht ausreichend kompensiert worden ist.

Zwar beeinflussen auch andere Faktoren die Brutbestände der Wiesenvögel, diese treten aber hinter dem großflächigen Verlust der unbedingt benötigten, durch Dauergrünland geprägten Lebensräume deutlich zurück. Vor allem Beutegreifer z.B. Füchse nehmen Einfluss auf die Wiesenvögel. Dies geschieht allerdings unabhängig von der landwirtschaftlichen Nutzung und betrifft alle Flächen. Verringert sich in einem Naturraum der Anteil des Dauergrünlands, nimmt der Einfluss der Beutegreifer auf die Wiesenvogelpopulation eher noch zu.

Maßnahmen des Landes

Das Land unternimmt zahlreiche Schutzmaßnahmen, um Bewirtschaftungsvorgaben zu vermeiden. Dazu gehören u.a. EU-Projekte, Vertragsnaturschutzmodelle, umfangreiche Gelegeschutzmaßnahmen im Rahmen des Gemeinschaftlichen Wiesenvogelschutzes,

aber auch der Schutz qualitativ hochwertiger Grünlandstrukturen über den Wiesenvogelerlass. Innerhalb dieser Flächenkulisse ist die Umwandlung von Dauergrünland im Rahmen der guten fachlichen Praxis zwar weiterhin grundsätzlich artenschutzrechtlich zulässig. Um sicherzustellen, dass die Wiesenvogelbestände nicht weiter zurückgehen, sind dabei aber folgende Einschränkungen unvermeidbar:

- Die Umwandlung darf nicht zwischen dem 1. April und 30. Juni erfolgen. In dieser Zeit liegt die Brutzeit der betroffenen Wiesenvögel.
- Für die umgebrochene Dauergrünlandfläche muss eine mindestens gleich große Fläche, die innerhalb des **klein**räumigen Naturraums (z.B. Eider-Treene-Sorge-Niederung, Eiderstedt) liegt und zurzeit als Acker genutzt wird, in Dauergrünland umgewandelt werden. Es reicht also nicht, wenn die Ersatzfläche – wie gemäß Direktzahlungen-Durchführungsgesetz (DirektZahlDurchfG) – innerhalb der gleichen Region angelegt wird. Grund ist, dass die von der Umwandlung betroffenen Vögel die Möglichkeit haben müssen, auf Ersatzdauergrünland in räumlicher Nähe auszuweichen.
- Wie das Ersatzdauergrünland beschaffen sein muss, richtet sich nach der Beschaffenheit des Grünlandes, das umgebrochen werden soll:

Kategorie I

Die Umwandlungsfläche weist eine Oberflächenentwässerung und zumeist eine Beet-Gruppen-Struktur auf („Kategorie I-Dauergrünland“):

Hier muss auch das Ersatzgrünland so hergerichtet werden, dass es als Lebensraum für Wiesenvögel geeignet ist. Dies ist der Fall, wenn auf den Ersatzdauergrünlandflächen die folgenden Biotop gestaltenden Maßnahmen durchgeführt werden:

- Neuanlage einer oder mehrerer Tränkekuhlen oder eine Abflachung der vorhandenen Gräben. Die Biotop gestaltenden Maßnahmen sollen eine Fläche von mindestens zwei Prozent der Ersatzgrünlandfläche erreichen.
- Darüber hinaus muss eine Oberflächenentwässerung in Form eines Beet-Gruppen-Systems hergestellt werden. Bestehende Drainagen müssen unterbrochen werden.

Die Biotop gestaltenden Maßnahmen werden durch das Land durchgeführt und auch finanziert. Das Landwirtschafts- und Umweltministerium bietet allen in der Kulisse liegenden Landwirten an, entsprechende Vertragsnaturschutzangebote zu nutzen. Dies gilt auch für Ersatzgrünlandflächen, die eine Beet-Gruppen-Struktur aufweisen.

Kategorie II

Die Umwandlungsfläche ist intensiv genutztes, drainiertes Grünland ohne Beet-Gruppen-Struktur („Kategorie II-Dauergrünland“).

Hier muss eine Ersatzdauergrünlandfläche gestellt werden, die zumindest die gleichen Merkmale aufweist wie die zur Umwandlung vorgesehene Fläche. Biotop gestaltende Maßnahmen müssen hier nicht zwingend durchgeführt werden. Auch diese Flächen gehören zum Lebensraum der Wiesenvögel.

Eine Genehmigung Ihres Umwandlungsantrages ist nur möglich, wenn Sie durch eine entsprechende Bestätigung Ihrer zuständigen unteren Naturschutzbehörde nachweisen, dass Sie nach diesen Maßgaben geeignetes Ersatzdauergrünland zum Zeitpunkt der Umwandlung anlegen. Die untere Naturschutzbehörde wird fachlich dazu maßgeblich von der Oberen Naturschutzbehörde im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beraten.

Sie müssen sich aber nicht selbst an die untere Naturschutzbehörde wenden. Schneller geht es, wenn Sie das anliegende Formblatt ausfüllen und bereits dort die wesentlichen Angaben zu Ihrem Ersatzgrünland machen. Die Landwirtschaftsbehörde im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume leitet dieses Formblatt und Ihren Antrag dann unmittelbar an die obere Naturschutzbehörde weiter. Die obere Naturschutzbehörde wird sich dann von sich aus unverzüglich mit Ihnen in Verbindung setzen, um Sie zu allen weiteren Einzelheiten zu beraten.

Wir bitten Sie um Ihr Verständnis für diese Maßnahmen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume